



# GESCHÄFTSREGLEMENT

FÜR DEN

GROSSEN KIRCHENRAT

DER

EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE LUZERN

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>SITZUNGEN DES GROSSEN KIRCHENRATS</b>	<b>4</b>
Art. 1	Konstituierende Sitzung	4
Art. 2	Inpflichtnahme	4
Art. 3	Sitzungen	4
Art. 4	Öffentliche und geheime Sitzungen	4
Art. 5	Einladungen	5
Art. 6	Obligatorische Teilnahme	5
Art. 7	Absenzen	5
Art. 8	Fraktionen	5
Art. 9	Präsenzverzeichnis	5
Art. 10	Protokoll	6
Art. 11	Genehmigung des Protokolls	6
Art. 12	Ausfertigungen	6
Art. 13	Verhandlungssprache	6
Art. 14	Presse	7
<b>II.</b>	<b>GESCHÄFTSFORMEN</b>	<b>7</b>
Art. 15	Reglemente	7
Art. 16	Beschlüsse	7
Art. 17	Resolutionen	7
Art. 18	Planungs-, Kontroll- und Steuerungsentscheide	7
Art. 19	Motionen	8
Art. 20	Interpellationen	8
Art. 21	Dringlichkeit	8
Art. 22	Postulate	9
Art. 23	Schriftliche Anfragen	9
<b>III.</b>	<b>BERATUNG, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN</b>	<b>9</b>
<b>A.</b>	<b>Beratung</b>	<b>9</b>
Art. 24	Überweisung von Geschäften an Kommissionen	9
Art. 25	Tagesordnung	9
Art. 26	Geschäftsbehandlung	10
Art. 27	Worterteilung	10
Art. 28	Antragspflicht	10
Art. 29	Anstandspflicht	10
Art. 30	Diskussionsschluss	10
<b>B.</b>	<b>Abstimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 31	Beschlussfähigkeit	11
Art. 32	Stillschweigende Beschlüsse	11
Art. 33	Abstimmungen	11
Art. 34	Art der Fragestellung	11
Art. 35	Stimmenauszählung	11
Art. 36	Rückkommensanträge	12

Art. 37 Zweite Lesung	12
Art. 38 Schlussabstimmung	12
Art. 39 Rechtskraft der Beschlüsse	12
<b>C. Wahlen</b>	<b>12</b>
Art. 40 Wahlen	12
Art. 41 Wahlverfahren	13
Art. 42 Ermittlung des Wahlresultats	13
<b>D. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>14</b>
Art. 43 Absolutes Mehr	14
<b>IV. ORGANISATION DES GROSSEN KIRCHENRATS</b>	<b>14</b>
Art. 44 Organe	14
<b>A. Büro</b>	<b>14</b>
Art. 45 Büro	14
Art. 46 Präsidium	14
Art. 47 Vizepräsidium	15
Art. 48 Abwesenheiten	15
Art. 49 Sekretariat	15
<b>B. Kommissionen</b>	<b>15</b>
Art. 50 Ständige Kommissionen	15
Art. 51 Baukommission	15
Art. 52 Nichtständige Kommissionen	15
Art. 53 Sachverständige	16
Art. 54 Auskunftsrecht	16
Art. 55 Einladungen	16
Art. 56 Referent*innen	16
Art. 57 Abstimmung	16
<b>V. ENTSCHÄDIGUNGEN</b>	<b>16</b>
Art. 58 Sitzungsgeld	16
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
Art. 59 Ausnahmen	17
Art. 60 Inkrafttreten	17

## I. SITZUNGEN DES GROSSEN KIRCHENRATS

### Art. 1

#### Konstituierende Sitzung

<sup>1</sup> Der neugewählte Grosse Kirchenrat (Rat) besammelt sich im Monat August oder September auf Einladung des Kirchenvorstands zur konstituierenden Sitzung.

<sup>2</sup> Der\*die Präsident\*in des Kirchenvorstands eröffnet die Sitzung, lässt die Inpflichtnahme vornehmen, bestimmt zwei provisorische Stimmzähler\*innen und leitet die Wahl des Ratspräsidiums. Anschliessend übernimmt der\*die gewählte Ratspräsident\*in den Vorsitz, worauf der Rat die weiteren Wahlen gemäss Art. 40 vornimmt.

### Art. 2

#### Inpflichtnahme

Vor seiner Inpflichtnahme darf kein Ratsmitglied an den Beratungen teilnehmen.

### Art. 3

#### Sitzungen

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Rats finden wie folgt statt:

- a. Erste Hälfte des Monats Dezember: Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, des Jahresprogramms und des Steuerfusses.
- b. Monat Juni: Behandlung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- c. Ausserordentliche Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens 8 Mitglieder oder der Kirchenvorstand dies schriftlich verlangen.

Der\*die Präsident\*in beruft die Sitzungen ein. Wird dies versäumt, beruft der Kirchenvorstand die Sitzung ein.

<sup>2</sup> Der\*die Präsident\*in und das Büro sind dafür verantwortlich, dass spruchreife Geschäfte möglichst an der nächsten Sitzung behandelt werden können.

<sup>3</sup> Die Sitzungen des Rats finden am Montagnachmittag statt und beginnen in der Regel um 16.30 Uhr. Der\*die Präsident\*in kann den Rat in besonderen Fällen auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt einladen.

<sup>4</sup> Der Rat bestimmt sein Sitzungslokal. Das Ratsbüro kann aus wichtigen Gründen ein ausserordentliches Sitzungslokal bestimmen.

### Art. 4

#### Öffentliche und geheime Sitzungen

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Rats sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Wenn der Rat zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder im Interesse des öffentlichen Wohls eine geheime Sitzung beschliesst, haben Publikum und Presse den Saal zu verlassen. Die im Saal verbleibenden Personen sind gehalten, über ihre Beratungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die in geheimer Sitzung gemachten Äusserungen der Ratsmitglieder werden nicht protokolliert, sondern nur die Beschlüsse.

## Art. 5 Einladungen

<sup>1</sup> Der\*die Präsident\*in erlässt die Einladungen, denen die Unterlagen für die kommende Sitzung beizulegen sind.

<sup>2</sup> Abgesehen von dringlichen Motionen und Interpellationen darf der Rat keine Geschäfte behandeln, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

<sup>3</sup> Die Einladungen sind den Ratsmitgliedern, dem Kirchenvorstand und den Medien spätestens 10 Tage im Voraus zuzustellen. Sie werden auf der Website der Kirchgemeinde veröffentlicht.

## Art. 6 Obligatorische Teilnahme

Die Teilnahme an den Ratssitzungen ist für die Ratsmitglieder, für den Kirchenvorstand sowie für den\*die Sekretär\*in oder den\*die stellvertretende Sekretär\*in obligatorisch.

## Art. 7 Absenzen

<sup>1</sup> Ratsmitglieder, die aus zwingenden Gründen einer Sitzung fernbleiben müssen, haben sich beim\*bei dem\*der Sekretär\*in im Voraus zu entschuldigen.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das zweimal nacheinander unentschuldigt fehlt, wird durch den\*die Präsident\*in mit eingeschriebenem Brief an seine Pflichten erinnert. Fehlt es an der folgenden Sitzung wiederum ohne Entschuldigung, kann der Rat ihm durch einen Beschluss die Demission nahelegen.

## Art. 8 Fraktionen

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats können sich in Fraktionen organisieren.

<sup>2</sup> Die Fraktionen können Geschäfte des Grossen Kirchenrats in Fraktionssitzungen vorbesprechen. Sie können die Präsidentin oder den Präsidenten und weitere Mitglieder des Kirchenvorstands sowie die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zur Teilnahme an der Sitzung einladen.

## Art. 9 Präsenzverzeichnis

<sup>1</sup> Vor jeder Sitzung wird ein Präsenzverzeichnis aufgelegt, in das sich die Ratsmitglieder einzutragen haben.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis gilt als Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes.

## Art. 10 Protokoll

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrats können elektronisch aufgezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die elektronischen Aufzeichnungen dürfen nur durch den\*die Sekretär\*in des Grossen Kirchenrats oder von der Protokoll führenden Person abgehört werden.

<sup>3</sup> Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufnahmen zu löschen.

<sup>4</sup> Der\*die Sekretär\*in erstellt von jeder Ratssitzung spätestens bis zur nächsten Sitzung des Büros ein Protokoll mit folgendem Inhalt:

- a. Ort und Zeit der Ratssitzung,
- b. die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldigten Ratsmitglieder,
- c. Liste der angekündigten Geschäfte (Traktandenliste),
- d. für jedes Sachgeschäft: Eine kurze Umschreibung des Gegenstands, alle Anträge und deren Erledigung, Protokollerklärungen und im Wortlaut die gefassten Beschlüsse. Diese können auch in separater Ausfertigung dem Protokoll beigeheftet werden,
- e. für jedes Wahlgeschäft: Alle Wahlvorschläge, die Art des Abstimmungsverfahrens, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Gewählten,
- f. eine kurze Zusammenfassung der Informationen des Kirchenvorstands.

Die Voten sind nur soweit ins Protokoll aufzunehmen, als sie zum richtigen Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig sind.

## Art. 11 Genehmigung des Protokolls

<sup>1</sup> Das Protokoll ist vom Ratsbüro zu genehmigen.

<sup>2</sup> Das Originalprotokoll ist durch den\*die Präsident\*in und den\*die Sekretär\*in zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Beanstandet ein Büromitglied den Text, entscheidet das Ratsbüro.

<sup>4</sup> Beanstandungen des Protokolls durch Ratsmitglieder oder den Kirchenvorstand sind vor Eröffnung der nächsten Sitzung schriftlich dem\*der Präsident\*in einzureichen. Protokolländerungen bedürfen der Zustimmung des Rats.

## Art. 12 Ausfertigungen

Beschlüsse und öffentliche Bekanntmachungen sind im Namen des Rats durch den\*die Präsident\*in und durch den\*die Sekretär\*in, Protokollauszüge sind durch den\*die Sekretär\*in allein zu unterzeichnen.

## Art. 13 Verhandlungssprache

<sup>1</sup> Verhandlungssprache ist in der Regel Schweizerdeutsch.

<sup>2</sup> Gehört dem Rat eine Person an, die Schweizerdeutsch nicht hinreichend versteht, verhandelt der Rat in Standarddeutsch.

Art. 14  
Presse

Die Vertretungen der Medien erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze. Sie werden über die Geschäfte nach Möglichkeit angemessen dokumentiert.

## II. GESCHÄFTSFORMEN

Art. 15  
Reglemente

Reglemente sind Rechtssätze des Grossen Kirchenrats. Erlass und Änderung unterliegen einer zweifachen Lesung des Rats. Die zweite Lesung darf frühestens einen Monat nach der ersten erfolgen.

Art. 16  
Beschlüsse

Alle übrigen Entscheidungen des Rats sind Beschlüsse. Sie werden in einfacher Lesung gefasst.

Art. 17  
Resolutionen

<sup>1</sup> Der Rat kann Resolutionen fassen, d. h. Erklärungen abgeben, die sich an die Mitglieder der Kirchgemeinde, die gesamte Öffentlichkeit, bestimmte Gruppen oder Behörden richten.

<sup>2</sup> Anträge sind schriftlich dem\*der Geschäftsführer\*in der Kirchgemeinde einzureichen.

Art. 18  
Planungs-, Kontroll- und Steuerungsentscheide

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat hat bei der politischen Planung, Kontrolle und Steuerung der Kirchgemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan,
- b. Beschluss über das Budget,
- c. Genehmigung des Jahresprogramms,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern,
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- g. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Kirchenvorstands,
- h. Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controllingkommission.

<sup>2</sup> Der Grosse Kirchenrat kann

- a. die Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a, b, d, e, g und h zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis nehmen, und/oder
- b. zu den Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a, b, d, e, g und h unverbindliche Bemerkungen anbringen, oder
- c. dem Kirchenvorstand verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Jahresprogramm) machen.

#### Art. 19 Motionen

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann durch eine Motion vom Kirchenvorstand die Vorlage eines Geschäfts verlangen, für dessen Entscheidung der Grosse Kirchenrat zuständig ist. Motionen sind schriftlich dem\*der Geschäftsführer\*in der Kirchgemeinde einzureichen oder vor der Ratssitzung dem\*der Präsident\*in abzugeben.

<sup>2</sup> Die Motion wird durch den\*die Motionär\*in an der nächstmöglichen Sitzung begründet. Der\*die Sprecher\*in des Kirchenvorstands hat Annahme oder Ablehnung der Motion zu beantragen. Der\*die Motionär\*in kann auf die Motion ganz oder teilweise verzichten oder sie in ein Postulat umwandeln. Bei der Behandlung einer Motion sind alle Ratsmitglieder zur Diskussion berechtigt.

<sup>3</sup> Es ist darüber abzustimmen, ob die Motion als erheblich zu erklären ist oder nicht. Erklärt der Rat die Motion als erheblich, ist der Kirchenvorstand verpflichtet, die angegebene Vorlage dem Rat zu unterbreiten. Mit der Beratung einer Vorlage, die durch eine Motion angeregt worden ist, wird die Motion erledigt, selbst wenn die Vorlage vom Rat abgelehnt wird.

<sup>4</sup> Falls der Kirchenvorstand nicht in der Lage ist, einer Motion innert eines Jahres ab Erheblicherklärung Folge zu leisten, hat er dies zu begründen.

#### Art. 20 Interpellationen

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels einer Interpellation Auskünfte zu verlangen. Interpellationen sind schriftlich dem\*der Geschäftsführer\*in der Kirchgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Interpellation wird durch den\*die Sprecher\*in des Kirchenvorstands sobald als möglich mündlich beantwortet. Der\*die Interpellant\*in kann hierauf erklären, ob die Antwort befriedigt oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Antrag und mit Zustimmung des Rats statt. Beschlüsse können auf Grund einer Interpellation nicht gefasst werden.

#### Art. 21 Dringlichkeit

Resolutionen, Motionen und Interpellationen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können durch den Rat behandelt werden, wenn sie von diesem zuvor als dringlich erklärt werden.

## Art. 22 Postulate

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann durch ein Postulat den Kirchenvorstand zur Prüfung einer Angelegenheit der Kirchgemeinde ersuchen. Postulate sind schriftlich dem\*der Geschäftsführer\*in der Kirchgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Das Postulat ist sobald als möglich zu behandeln. Der\*die Postulant\*in kann es mündlich begründen. Der\*die Sprecher\*in des Kirchenvorstands hat Annahme oder Ablehnung des Postulats zu erklären. Lehnt der Kirchenvorstand das Postulat ab, wird abgestimmt. Bei der Behandlung eines Postulats sind alle Ratsmitglieder zur Diskussion berechtigt.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets und des Jahresprogramms sowie der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und des Jahresberichts des Kirchenvorstands können Postulate auch mündlich gestellt und sofort behandelt werden.

<sup>4</sup> Die Annahme eines Postulats verpflichtet den Kirchenvorstand zur Prüfung des vorgebrachten Begehrens, nicht aber zur Ausarbeitung einer Vorlage. Der Kirchenvorstand orientiert den Rat über die Erledigung des Postulats.

## Art. 23 Schriftliche Anfragen

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann durch eine schriftliche Anfrage, die dem\*der Geschäftsführer\*in der Kirchgemeinde einzureichen ist, Auskunft über Angelegenheiten der Kirchgemeinde verlangen.

<sup>2</sup> Der Kirchenvorstand erteilt innert 6 Monaten eine kurze schriftliche Antwort, die allen Ratsmitgliedern zugestellt wird. Eine Diskussion findet nicht statt.

# III. BERATUNG, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

## A. Beratung

### Art. 24 Überweisung von Geschäften an Kommissionen

<sup>1</sup> Die Berichte und Anträge des Kirchenvorstands werden unverzüglich der zuständigen Kommission zur Prüfung überwiesen.

<sup>2</sup> Die Wahl einer nichtständigen Kommission (Spezialkommission) durch den Rat bleibt vorbehalten.

## Art. 25 Tagesordnung

Der\*die Präsident\*in eröffnet die Sitzung und gibt nach der Erledigung des Protokolls die neu eingegangenen Geschäfte bekannt. Der Rat kann die Reihenfolge der Traktanden ändern.

## Art. 26 Geschäftsbehandlung

Zuerst wird darüber beraten, ob auf ein Geschäft eingetreten werden soll. Hernach erfolgt die Detailberatung.

## Art. 27 Worterteilung

<sup>1</sup> Der\*die Präsident\*in erteilt das Wort in folgender Reihenfolge: Sprecher\*in des Kirchenvorstands, Kommissionsberichterstatter\*in, übrige Ratsmitglieder und Mitglieder des Kirchenvorstands in der Reihenfolge der Wortbegehren.

<sup>2</sup> Die Redner\*innen sind gehalten, sich kurz zu fassen. Entfernen sie sich vom Gegenstand der Erörterung, so soll der\*die Präsident\*in sie ermahnen, zur Sache zu sprechen.

<sup>3</sup> Wer ein zweites oder drittes Mal zum gleichen Gegenstand sprechen will, muss warten, bis alle andern Wortbegehren erfüllt sind; ausgenommen sind der\*die Kommissionsberichterstatter\*in und der\*die Sprecher\*in des Kirchenvorstands.

<sup>4</sup> Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.

## Art. 28 Antragspflicht

<sup>1</sup> Wer sich an der Diskussion beteiligt, hat am Anfang oder Schluss der Ausführungen einen klaren Antrag zu stellen, ausgenommen bei Anfragen und Antworten oder im Traktandum "Verschiedenes". Ist dies nicht der Fall, fragt der\*die Präsident\*in nach dem Zweck der Ausführungen. Unterbleibt ein Antrag, ist das Votum unbeachtlich.

<sup>2</sup> Auf Verlangen des\*der Präsident\*in sind die Anträge schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

<sup>3</sup> Die Redner\*innen können schriftlich kurze Protokollerklärungen abgeben.

## Art. 29 Anstandspflicht

<sup>1</sup> Jede\*r Redner\*in hat gegenüber dem Rat, den übrigen Gemeindebehörden und den Sitzungsteilnehmer\*innen den gebührenden Anstand zu wahren. Soweit nötig, ermahnt der\*die Präsident\*in die Redner\*innen an diese Pflicht.

<sup>2</sup> Bei wiederholter Verletzung der Anstandspflicht hat der\*die Präsident\*in dem\*der fehlbaren Redner\*in das Wort zu entziehen. Erhebt der\*die Gemassregelte Einsprache, so entscheidet der Rat. Fügt sich das Mitglied dem Ratsentscheid nicht oder stört es sonstwie durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es der Rat von der Sitzung ausschliessen.

## Art. 30 Diskussionsschluss

<sup>1</sup> Der\*die Präsident\*in erklärt die Diskussion als geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt oder wenn der Rat es beschliesst.

<sup>2</sup> Wurde Ende der Diskussion beschlossen, dürfen nur noch jene Redner\*innen sprechen, die vorher das Wort verlangt haben, sowie der\*die Kommissionsberichterstat-ter\*in und der\*die Sprecher\*in des Kirchenvorstands.

## **B. Abstimmungen**

### Art. 31

#### Beschlussfähigkeit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

### Art. 32

#### Stillschweigende Beschlüsse

Steht dem in Beratung liegenden Antrag kein Gegenantrag gegenüber, erklärt der\*die Präsident\*in diesen ohne Abstimmung als beschlossen.

### Art. 33

#### Abstimmungen

<sup>1</sup> Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Es entscheidet das absolute Mehr, sofern dieses Geschäftsreglement nichts anderes vorschreibt (vgl. Art. 43).

<sup>3</sup> Der\*die Präsident\*in stimmt nur in der zweiten Abstimmung mit, wenn sich in der ersten Stimmengleichheit ergeben hat. Ergibt sich auch diesmal Stimmengleichheit, so hat der\*die Präsident\*in überdies den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Kein Ratsmitglied kann zur Stimmabgabe gezwungen werden.

### Art. 34

#### Art der Fragestellung

<sup>1</sup> Zuerst wird über das Eintreten beraten und abgestimmt.

<sup>2</sup> Ist Eintreten beschlossen, gelten für die Detailberatung folgende Regeln:

- a. In erster Linie ist über Ordnungsanträge betreffend Schluss der Diskussion, Verschiebung der Beratung oder Trennung des Beratungsgegenstands und dergleichen zu entscheiden.
- b. Sodann ist über eine allfällige Rückweisung an den Kirchenvorstand zu entscheiden.
- c. Anschliessend werden Änderungs- und Ergänzungsanträge behandelt. Unteranträge werden vor Hauptanträgen behandelt.
- d. Lassen sich zwei Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt. Liegen drei oder mehr unvereinbare Anträge vor, wird dieses Verfahren wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

### Art. 35

#### Stimmenauszählung

<sup>1</sup> Die Stimmzählenden stellen bei jeder Abstimmung das Stimmenverhältnis fest.

<sup>2</sup> Die Abzählung der Stimmen und die Feststellung des Gegenmehrs und der Stimmenthaltungen können unterbleiben, wenn sich für einen Antrag ein offenkundiges Stimmenmehr ergibt und niemand die Abzählung verlangt.

#### Art. 36

##### Rückkommensanträge

<sup>1</sup> Rückkommensanträge können am Schluss der Einzelberatung vor der Schlussabstimmung gestellt werden. Wird aus der Mitte des Rats nicht opponiert, so gilt Rückkommen als beschlossen.

<sup>2</sup> Wird opponiert, hat der\*die Antragsteller\*in das Rückkommen zu begründen, worauf darüber abgestimmt wird. Nur wenn Rückkommen beschlossen ist, kann sich der\*die Antragsteller\*in zum eigenen Vorschlag auch materiell äussern. Hierauf ist die Diskussion über den in Wiedererwägung gezogenen Gegenstand frei.

#### Art. 37

##### Zweite Lesung

Findet eine zweite Lesung statt, sollen wesentliche Änderungsvorschläge dem\*der Sekretär\*in spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 38

##### Schlussabstimmung

<sup>1</sup> Wird eine Vorlage artikelweise behandelt oder wird sie aufgrund von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen verändert (Art. 34 Abs. 2 lit. c und d), so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.

<sup>2</sup> Findet eine zweite Lesung statt, ist die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung vorzunehmen.

#### Art. 39

##### Rechtskraft der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats werden auf der Website der Kirchgemeinde veröffentlicht. Die Rechtsmittel- und die Referendumsfristen beginnen mit der Publikation zu laufen.

### **C. Wahlen**

#### Art. 40

##### Wahlen

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat wählt an seiner konstituierenden Sitzung:

- a. den\*die Präsident\*in und den\*die Vizepräsident\*in sowie zwei Stimmentzähler\*innen und zwei stellvertretende Stimmentzähler\*innen;
- b. den\*die Präsident\*in und die weiteren Mitglieder der Controllingkommission,
- c. das Rechnungsprüfungsorgan,
- d. den\*die Sekretär\*in, welche\*r nicht Mitglied des Grossen Kirchenrats sein muss,
- e. den\*die Präsident\*in und die weiteren Mitglieder der Baukommission.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der in Abs. 1 lit. a erwähnten Personen beträgt zwei Jahre. Nach zwei vollen Amtsjahren kann der\*die Präsident\*in während zweier Jahre nicht wieder als Präsident\*in gewählt werden. Die übrigen Personen und das Rechnungsprüfungsorgan werden auf vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Bei den Wahlen sind die im Grossen Kirchenrat vertretenen Gruppierungen und Fraktionen nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 41 Wahlverfahren

<sup>1</sup> Wahlen erfolgen geheim.

<sup>2</sup> Jeder Wahl hat die Zählung der anwesenden Ratsmitglieder voranzugehen.

<sup>3</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

<sup>4</sup> Der\*die Präsident\*in stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Das Austeilen und Einsammeln der Wahlzettel erfolgt nach Anordnung des\*der Präsident\*in durch die Stimmzähler\*innen. Die Verwendung gedruckter oder vervielfältigter Kandidatenlisten ist gestattet.

<sup>6</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Vorschläge als Personen zu wählen sind, so ist der ganze Wahlzettel ungültig.

#### Art. 42 Ermittlung des Wahlergebnisses

<sup>1</sup> Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Stimmzähler\*innen unter Mitwirkung des\*der Sekretär\*in.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimmzettel diejenige der anwesenden Ratsmitglieder, ist der Wahlgang ungültig.

<sup>3</sup> Erreichen mehr Kandidat\*innen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Erzielen zwei oder mehr Kandidat\*innen gleich viele Stimmen, erfolgt für den oder die verbleibenden Sitze ein zweiter Wahlgang.

<sup>4</sup> Haben nicht genügend Kandidat\*innen das absolute Mehr erreicht, findet für die offenen Sitze ein zweiter Wahlgang statt.

<sup>5</sup> Der\*die Präsident\*in eröffnet das Wahlergebnis.

<sup>6</sup> Wird gegen das Wahlergebnis Einsprache erhoben, ist es vom Büro zu überprüfen, worauf die zweite Eröffnung des Ergebnisses erfolgt. Der Rat entscheidet sodann, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen**

### **Art. 43**

#### **Absolutes Mehr**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>2</sup> Enthält sich indessen die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, so kommt kein gültiger Beschluss zustande. Die Abstimmung oder die Wahl ist zu wiederholen und bei nochmaliger Erfolglosigkeit das Geschäft zu vertagen.

## **IV. ORGANISATION DES GROSSEN KIRCHENRATS**

### **Art. 44**

#### **Organe**

Die Organe des Rats sind:

- a. Büro,
- b. Kommissionen.

### **A. Büro**

#### **Art. 45**

#### **Büro**

<sup>1</sup> Das Büro setzt sich zusammen aus dem\*der Präsident\*in, dem\*der Vizepräsident\*in, den beiden Stimmenzähler\*innen und dem\*der Sekretär\*in.

<sup>2</sup> Das Büro versammelt sich auf Einladung des\*der Ratspräsident\*in.

<sup>3</sup> Die Sitzung ist derjenigen einer Kommission gleichgestellt.

<sup>4</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>5</sup> Der\*die Präsident\*in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Das Büro des Grossen Kirchenrats hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Sitzungen des Grossen Kirchenrats, Erstellen der Traktandenliste,
- b. Entscheid über die Zuweisung von Vorlagen an ständige Kommissionen,
- c. Vorberatung von Geschäften, sofern der Grosse Kirchenrat dafür nicht eine Kommission einsetzt,
- d. Festsetzung der Sitzungsdaten und der zu behandelnden Geschäfte.

### **Art. 46**

#### **Präsidium**

Der\*die Präsident\*in

- a. leitet die Sitzungen, regelt alle Verfahrensfragen und sorgt für Ruhe und Ordnung im Saal,
- b. unterzeichnet zusammen mit dem\*der Sekretär\*in die Beschlüsse und die Korrespondenzen des Rats,
- c. vertritt den Rat nach aussen.

Art. 47  
Vizepräsidium

<sup>1</sup> Der\*die Vizepräsident\*in übernimmt die Funktion des\*der Präsident\*in, wenn diese\*r das Amt nicht ausüben kann.

<sup>2</sup> Das gilt auch dann, wenn sich der\*die Präsident\*in im Rat zu einer Sachfrage äussern will.

Art. 48  
Abwesenheiten

<sup>1</sup> Sind Präsident\*in und Vizepräsident\*in abwesend, bestimmt der Rat eine Person aus seiner Mitte, welche die Sitzung leitet.

<sup>2</sup> Der\*die Sekretär\*in leitet in diesem Falle die Wahl.

Art. 49  
Sekretariat

Der\*die Sekretär\*in ist für das Protokoll, die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen sowie die Geschäftskontrolle verantwortlich. Alle eingehende Post wird in die Geschäftskontrolle eingetragen und hierauf dem\*der Präsident\*in übergeben.

**B. Kommissionen**

Art. 50  
Ständige Kommissionen

Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- a. ...,
- b. Controllingkommission gemäss Art. 42 KGO bzw. Art. 6 OrgR,
- c. Baukommission gemäss Art. 51.

Art. 51  
Baukommission

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus dem\*der Präsident\*in und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Baukommission begutachtet die Berichte und Anträge des Kirchenvorstands betreffend Baufragen. Sie steht dem Kirchenvorstand in Baufragen beratend zur Verfügung.

Art. 52  
Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup> Der Rat wählt je nach Bedarf nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen).

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann das Büro eine nichtständige Kommission einsetzen.

Art. 53  
Sachverständige

Zu den Kommissionssitzungen können Sachverständige beigezogen werden.

Art. 54  
Auskunftsrecht

Die Präsident\*innen der vom Rat gewählten Kommissionen sind berechtigt, im Einverständnis mit dem\*der Präsident\*in des Kirchenvorstands auch ausserhalb der Kommissionssitzungen bei dem\*der Geschäftsführer\*in der Kirchgemeinde Auskünfte einzuholen oder Abklärungen zu treffen. Sie berichten an der Kommissionssitzung über das Ergebnis ihrer Erhebungen.

Art. 55  
Einladungen

<sup>1</sup> Der\*die Kommissionspräsident\*in bestimmt Ort und Zeit der Sitzung, lässt durch den\*die Sekretär\*in einladen und sorgt für eine speditive Behandlung der Vorlagen.

<sup>2</sup> Zu den Kommissionssitzungen sind der\*die Ratspräsident\*in, die zuständigen Mitglieder des Kirchenvorstands und die betreffenden Sachbearbeiter\*innen der Verwaltung (Geschäftsführer\*in, Bereichsleitungen) einzuladen.

Art. 56  
Referent\*innen

An den Kommissionssitzungen referieren das zuständige Mitglied des Kirchenvorstands und/oder der\*die betreffende Sachbearbeiter\*in der Verwaltung.

Art. 57  
Abstimmung

<sup>1</sup> Der\*die Kommissionspräsident\*in stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchenvorstands, die Sachbearbeiter\*innen der Verwaltung sowie die Expert\*innen haben beratende Stimme.

## V. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 58  
Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Die Rats- und die Kommissionsmitglieder beziehen für jede Sitzung des Grossen Kirchenrats oder der Kommission sowie für Sitzungen des Büros oder der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Der\*die Ratspräsident\*in, die Kommissionspräsident\*innen, die Fraktionspräsident\*innen und der\*die Protokollführer\*in beziehen das doppelte Sitzungsgeld. Zusätzlich wird eine Grundpauschale ausgerichtet. Die Pauschale gilt als Entschädigung für die Vorbereitung der Sitzungen sowie für allfällige Auslagen (Kopien, Druck usw.).

<sup>2</sup> Der Grosse Kirchenrat legt die Höhe der Sitzungsgelder und der Pauschale fest. Diese gelten auch für die vom Kirchenvorstand eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<sup>3</sup> Die Sitzungsgelder und die Pauschale werden analog den Löhnen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern der Teuerung angepasst.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 59 Ausnahmen**

Eine Ausnahme von Verfahrensvorschriften dieses Geschäftsreglements kann im Einzelfall von zwei Dritteln aller anwesenden Ratsmitglieder beschlossen werden.

### **Art. 60 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement wurde vom Grossen Kirchenrat am 12. Juni 2006 in zweiter Lesung genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 11. Dezember 2023 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Änderungen vom 16. Juni 2025 (Art. 58) treten am 1. August 2025 in Kraft.

Im Namen des Grossen Kirchenrats  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

R. Meier

D. Zbären